

› STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit vom 23.06.2026

Berlin, 01.07.2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2024

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Als VKU nehmen wir gern zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wie folgt Stellung.

Aufgrund der erneut zu kurzen Stellungnahmefrist zu diesem Entwurf eines neuen Gesetzes war eine angemessene Prüfung und Rückkopplung mit den Expertinnen und Experten in unseren Mitgliedsunternehmen kaum möglich. Ein intensiver Praxischeck ist jedoch gerade bei neuen Gesetzen für eine gute Gesetzgebung zwingend erforderlich. Wir fragen uns, welche möglicherweise strukturellen Probleme dafür ausschlaggebend sind, dass zu kurze Anhörungsfristen insbesondere im Energiebereich mittlerweile die Regel und nicht die Ausnahme sind. Wir behalten uns daher vor, ergänzende Bewertungen und Forderungen im weiteren Verfahren zu übermitteln.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Kommunale Unternehmen – insbesondere Stadtwerke und kommunale Energieversorger – tragen maßgeblich zur Umsetzung der Energiewende sowie zur Sicherstellung einer verlässlichen Energieversorgung bei.

Gegenwärtig bestehen bei der Systemtransformation und dem Bau neuer Anlagen allerdings eine Reihe von Hindernissen. Hierzu gehören komplexe Genehmigungsverfahren, begrenzte Ausbaurlaubnisse, energierechtliche Anforderungen, bürokratische sowie steuerrechtliche Belastungen und komplexe Fördermechanismen.

Notwendig ist insbesondere eine Beschleunigung, Vereinfachung und Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Der vorliegende Entwurf ist hierfür ein richtiger Schritt, indem er gezielt den Ausbau gesicherter Leistung und flexibler Stromerzeugungs- und Speicherkapazitäten durch effizienter gestaltete Zulassungsverfahren, die Reduktion von rechtlichen Hemmnissen und eine zügigere Umsetzung ermöglicht. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, kommunale Energiewende- und Infrastrukturprojekte schneller zu realisieren. Aus Sicht der Praxis bestehen jedoch Anpassungsbedarfe, um die intendierten Beschleunigungseffekte tatsächlich und flächendeckend zu erreichen.

Genau wie bei Pumpspeicherkraftwerken sind auch für die öffentliche Wasserversorgung wasserrechtliche Bewilligungen von zentraler Bedeutung, da sie die rechtliche Grundlage für eine dauerhafte und verlässliche Nutzung der Wasserressourcen schaffen. Angesichts der besonderen Bedeutung der Wasserversorgung für das Allgemeinwohl sowie der hohen Anforderungen an langfristige Planung und Investitionen ist es erforderlich, auch hier eine möglichst stabile und langfristig gesicherte Genehmigungspraxis im Rahmen des

Gesetzentwurfs zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu ermöglichen.

Positionen des VKU in Kürze

- › **Beschleunigung konsequent technologieoffen und systemorientiert ausgestalten:** Es greift viel zu kurz, die Beschleunigungsregeln nur auf die Zulassungsverfahren für Kraftwerke und Stromspeicher anzuwenden, die im Rahmen des StromVKG bezuschlagt werden. Notwendig ist eine Ausweitung auf alle immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Flexibilität für das Stromversorgungssystem bereitstellen, und zwar unabhängig davon, ob und welche Fördermechanismen sie in Anspruch nehmen.
- › **Gesetzliche Höchstfristen dürfen nicht faktisch zu Regelfristen werden:** Entscheidend ist, dass Beschleunigung nicht allein durch die Festlegung eines spätesten Entscheidungszeitpunkts erreicht wird, sondern auch dadurch, dass Verfahren bei Vorliegen entscheidungsreifer Unterlagen frühzeitig abgeschlossen werden.
- › **Neue Fristen und Verfahrensregelungen so gestalten, dass zusätzliche Verzögerungen und erhöhter Abstimmungsaufwand vermieden werden:** Die Konzentrationswirkung der Genehmigung sollte möglichst erhalten bleiben, um parallele Verfahren zu vermeiden. Zugleich sollten Referenzprojekte und serienidentische Anlagen konsequent prüfungsentlastend berücksichtigt werden, damit Standardisierungs- und Beschleunigungspotenziale in der Praxis tatsächlich genutzt werden können. Insgesamt sollte das FlexBG auf eine rechtssichere, integrierte und effiziente Verfahrensgestaltung ausgerichtet werden.
- › **Unbefristete Bewilligung für die öffentliche Wasserversorgung:** Analog zu Pumpspeicherkraftwerken sollten Bewilligungen für Gewässerbenutzungen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 14 Abs. 2 WHG ebenfalls unbefristet erteilt werden können. Nur so lässt sich ihrer besonderen Bedeutung für das Allgemeinwohl sowie der erforderlichen langfristigen Versorgungs- und Investitionssicherheit angemessen Rechnung tragen.

Stellungnahme

Zu Artikel 1 Gesetz für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit (FlexBG)

Vorbemerkung

Die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, Planungs- und Genehmigungsverfahren für energieinfrastrukturelevante Vorhaben zu beschleunigen, wird ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht der Praxis bestehen jedoch Anpassungsbedarfe, um die intendierten Beschleunigungseffekte tatsächlich und flächendeckend zu erreichen.

Im Einzelnen

Zu § 1 FlexBG - Anwendungsbereich

1. Ausweitung des Anwendungsbereichs

Regelungsvorschlag:

Der VKU fordert, die Beschleunigungsregelungen des FlexBG auf alle Anlagen und Kapazitäten anzuwenden, die fähig sind, sicher bereit zu stehen, um in möglichen Knappheitssituationen Strom zu erzeugen und zu einer sicheren Stromversorgung beizutragen, oder weitere Flexibilitätsbeiträge für das Stromsystem leisten. Dies sind insbesondere

- Anlagen, die berechtigt sind, an dem auf das Jahr 2031 ausgerichteten Kapazitätsmarkt teilzunehmen
- Anlagen, die berechtigt sind, am umfassenden Kapazitätsmarkt für die Zeit ab 2032 teilzunehmen
- KWK-Anlagen im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)
- Elektrolyseure

Begründung:

Es greift viel zu kurz, die Beschleunigungsregeln nur auf die Zulassungsverfahren für Kraftwerke und Stromspeicher anzuwenden, die im Rahmen des StromVKG bezuschlagt werden. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien und dem gleichzeitigen Ausstieg aus der Kohleverstromung ist es notwendig, Flexibilität im Stromsystem umfassend und technologieoffen zu stärken. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund vielfältiger, nicht unmittelbar vom StromVKG erfasster Vorhaben von praktischer Relevanz und betrifft z.B. auch KWK-Anlagen, Elektrolyseure und weitere Flexibilitäts- und Speicheroptionen.

Deswegen erscheint es sachgerecht, die in der ersten Säule vorgesehenen Beschleunigungsregelungen für Kraftwerke und Stromspeicher nicht ausschließlich auf Anlagen mit Zuschlag nach dem StromVKG zu beschränken.

Notwendig ist eine Ausweitung auf alle immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Flexibilität für das Stromversorgungssystem bereitstellen, und zwar unabhängig davon, ob und welche Fördermechanismen sie in Anspruch nehmen.

In seiner derzeitigen Ausgestaltung bleibt der Gesetzentwurf weit hinter dem Anspruch zurück, Flexibilität im Stromsystem umfassend und technologieoffen zu stärken. Die vorgesehenen Beschleunigungsmechanismen sind zu eng auf Anlagen mit Zuschlag nach dem StromVKG sowie auf ausgewählte Technologien zugeschnitten. Dies führt zu systematischen Lücken und verzerrt die Rahmenbedingungen zwischen verschiedenen Flexibilitätsoptionen.

Die Beschleunigungslogik sollte deutlich breiter gefasst werden. Zum einen greift die Privilegierung von Stromspeichern ausschließlich im Zusammenhang mit StromVKG-Zuschlägen zu kurz. Großbatteriespeicher leisten bereits heute einen erheblichen Beitrag zur Integration erneuerbarer Energien, zur Netzstabilisierung sowie zur Bereitstellung von Systemdienstleistungen – und zwar unabhängig von einem Kapazitätsmechanismus. Es ist daher nicht sachgerecht, Beschleunigungseffekte allein an das Vorliegen eines Zuschlags zu knüpfen. Vielmehr sollten systemdienliche Batteriespeicher grundsätzlich in den Anwendungsbereich einbezogen werden, insbesondere wenn sie netzentlastend wirken oder gezielt, beispielsweise als Co-Location-Speicher am selben Netzverknüpfungspunkt, zur Integration erneuerbarer Energien beitragen.

Zum anderen enthält der Gesetzentwurf eine wesentliche Lücke, da Elektrolyseure als flexible Lasten bislang nicht berücksichtigt werden. Elektrolyseure können gezielt Stromüberschüsse aufnehmen, Redispatch-Maßnahmen reduzieren und einen zentralen Beitrag zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft leisten. Sie erfüllen damit eine wichtige Funktion im Gesamtsystem und sollten daher mindestens dann in den Anwendungsbereich einbezogen werden, wenn sie system- und netzdienlich betrieben werden.

Entscheidend sollte nicht allein sein, ob ein Projekt einen formalen Zuschlag erhalten hat, sondern ob es konkret dazu beiträgt, Netzengpässe zu reduzieren, erneuerbare Energien effizient zu integrieren oder Systemdienstleistungen bereitzustellen. Eine solche systemorientierte Betrachtung würde zu zielgenaueren Anreizen führen und die Transformation des Energiesystems insgesamt wirksamer unterstützen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf derzeit einzelne Technologien sehr unterschiedlich behandelt. Während insbesondere Pumpspeicherkraftwerke von

spezifischen und weitreichenden Beschleunigungsregelungen profitieren, bleiben andere Flexibilitätsoptionen wie Batteriespeicher und Elektrolyseure deutlich zurück. Diese Ungleichbehandlung ist weder energiepolitisch begründbar noch zielführend.

In diesem Zusammenhang sollten auch Netzanschluss und Baukostenzuschüsse mitgedacht werden. Beschleunigte Genehmigungen helfen nur dann, wenn nicht Netzanschluss, Baukostenzuschüsse und Netzentgeltregime Investitionen blockieren. Mit Blick auf den AgNeS-Prozess ist es deswegen flankierend erforderlich, dass systemdienliche Speicher und Elektrolyseure privilegierte Anschluss- und Entgeltbedingungen erhalten.

2. Nebenanlagen

Regelungsvorschlag:

Anstelle des Begriffes „Nebenanlage“ sollte in Anlehnung an die 4. BImSchV auf „weitere Anlagen, Anlagenteile, Verfahrensschritte oder Nebeneinrichtungen, die zum Betrieb notwendig sind“ abgestellt werden. In der Begründung sollte zudem klargestellt werden, dass alle Leitungen (Stromnetze, Gas-/Wasserstoffnetze, Fernwärmenetze, Wasser-/Abwasserleitungen) gemeint sind.

Begründung:

Der Anwendungsbereich gemäß § 1 umfasst u.a. Anlagen, für die ein Zuschlag nach dem Strom-VKG besteht, „einschließlich der dazugehörigen Anbindungsleitungen und Nebenanlagen“. Der Begriff Nebenanlage darf nicht so verstanden werden, dass es hier nur um weitere dienende Anlagen geht, die für sich gesondert genehmigungsbedürftig wären. Anstelle des Begriffes „Nebenanlage“ sollte in Anlehnung an die 4. BImSchV auf „weitere Anlagen, Anlagenteile, Verfahrensschritte oder Nebeneinrichtungen, die zum Betrieb notwendig sind“ abgestellt werden. Zudem ist unklar, warum in manchen Regelungen (z.B. § 2 und § 10) Anlagen oder Leitungen genannt sind. Es sollte in der Begründung klargestellt werden, dass alle Leitungen (Stromnetze, Gas-/Wasserstoffnetze, Fernwärmenetze, Wasser-/Abwasserleitungen) gemeint sind.

Zu §§ 3, 9, 10, 11 FlexBG – Fristen

Regelungsvorschlag:

Der VKU fordert eine Klarstellung, dass es sich bei den vorgesehenen Fristen um Höchstfristen handelt und eine möglichst frühzeitige Entscheidung anzustreben ist.

Begründung:

Die Einführung verbindlicher Fristen und klarer Verfahrensstrukturen ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da sie zu mehr Planungs- und Investitionssicherheit beitragen können. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass gesetzliche Höchstfristen in der Verwaltungspraxis nicht faktisch zu Regelfristen werden dürfen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass

dieses Risiko besteht. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob die zuständigen Behörden über ausreichende personelle und organisatorische Ressourcen verfügen oder ob ergänzend Maßnahmen zur strukturellen Verschlinkung der Verfahren erforderlich sind.

Entscheidend ist, dass Beschleunigung nicht allein durch die Festlegung eines spätesten Entscheidungszeitpunkts erreicht wird, sondern auch dadurch, dass Verfahren bei Vorliegen entscheidungsreifer Unterlagen frühzeitig abgeschlossen werden. Es sollte daher ausdrücklich klargestellt werden, dass es sich bei den vorgesehenen Fristen um Höchstfristen handelt und eine möglichst frühzeitige Entscheidung anzustreben ist.

Zu §§ 3 bis 10 FlexBG - Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

Regelungsvorschlag:

Sollte der Gesetzgeber entgegen den hier vorgetragenen Bedenken (vgl. VKU-Forderung zu § 1 FlexBG) nur bezuschlagten Anlagen die Verfahrensbeschleunigungen ermöglichen, müssen die in den §§ 3 bis 10 FlexBG vorgesehenen Beschleunigungsmaßnahmen sowohl für Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FlexBG (Kraftwerke) als auch für Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 FlexBG (Stromspeicher) gelten.

Begründung:

Nicht nachvollziehbar ist es jedoch, dass diese Regelungen in der vorliegenden Fassung jeweils auf „Anlagen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1“ begrenzt sind. Damit würden sie ausschließlich für Kraftwerke gelten und nicht für Stromspeicher. Diese Einschränkung ist nicht plausibel und widerspricht dem Ziel des Gesetzentwurfs, Flexibilität im Stromsystem zu stärken. Zwar ist das überragende öffentliche Interesse für Speicher bereits im Energiewirtschaftsgesetz verankert, die konkreten verfahrensrechtlichen Erleichterungen des Gesetzentwurfs kommen ihnen jedoch nicht zugute.

Zwar fallen reine Batteriespeicher häufig nicht unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz. In der Praxis sind jedoch große Teile der Anlagen – insbesondere Transformatoren und Wechselrichter – sehr wohl genehmigungsrelevant, etwa aufgrund von Emissionen wie Lärm. Für solche Anlagen greifen die vorgesehenen Beschleunigungsinstrumente des Entwurfs aktuell nicht. Damit entsteht ein klarer Nachteil für Speicherprojekte gegenüber Kraftwerken – obwohl beide für die Transformation des Energiesystems gleichermaßen wichtig sind.

Hier sollte nachgeschärft werden und die Beschleunigungsregelungen konsequent auch auf Stromspeicher ausgeweitet werden.

Zu § 3 FlexBG – Maßgaben für § 8a BImSchG

Die vorgesehene Frist von vier Monaten für die Entscheidung über den vorzeitigen Beginn ist grundsätzlich gut. Positiv ist insbesondere, dass die Entscheidung auf Grundlage einer überschlägigen Prüfung nach Lage der Akten erfolgen soll. Dadurch werden zusätzliche Nachforderungen und Verzögerungen vermieden, soweit die Aktenlage eine belastbare Entscheidung ermöglicht. Gleichzeitig sollte aber auch berücksichtigt werden, dass im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahren bereits heute eine Vollständigkeitsprüfung von einem Monat sowie eine anschließende Entscheidungsfrist von drei Monaten vorgesehen sind. Die Neuregelung sollte daher nicht zu einer faktischen Verlängerung bestehender beschleunigter Verfahrensabläufe führen. Zudem sollte klargestellt werden, wie mit unvollständigen oder widersprüchlichen Unterlagen umzugehen ist, damit die überschlägige Prüfung nicht zu späteren Konflikten über die Rechtmäßigkeit des vorzeitigen Beginns führt.

Zu § 4 FlexBG – Erörterungstermin

Der vorgesehene Regelfall des Verzichts auf einen Erörterungstermin ist aus Sicht der Verfahrensbeschleunigung sachgerecht. Erörterungstermine können mit erheblichem Zeit-, Personal- und Kostenaufwand verbunden sein. Der Verzicht kann daher einen relevanten Beitrag zur Beschleunigung leisten, sofern die Beteiligungsrechte weiterhin angemessen gewahrt bleiben. Kritisch ist jedoch, dass dem Antragsteller die Entscheidung über die Beantragung eines Erörterungstermins überlassen bleibt. In komplexen Verfahren kann dies zu zusätzlichem Abwägungs- und Begründungsaufwand beim Vorhabenträger führen. Es sollte daher klargestellt werden, dass ein vom Antragsteller beantragter Erörterungstermin nicht zu nachteiligen Rückschlüssen auf die Qualität oder Entscheidungsreife des Antrags führen darf.

Zu § 5 FlexBG – Konzentrationswirkung

Die Herausnahme bestimmter Genehmigungen aus der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erscheint kritisch. Die Konzentrationswirkung ist ein wesentliches Instrument zur Bündelung von Verfahren und zur Reduzierung paralleler Zuständigkeiten. Werden einzelne Genehmigungen ausgenommen, besteht das Risiko zusätzlicher Schnittstellen, Abstimmungsbedarfe und Verzögerungen. Gerade für komplexe Kraftwerksprojekte ist ein möglichst integriertes Verfahren entscheidend. Sofern einzelne Nachweise aufgrund ihres Detailgrads erst zu einem späteren Projektstand vorgelegt werden können, sollte vorrangig geprüft werden, ob dies über Nebenbestimmungen, aufschiebende Bedingungen oder nachgelagerte Nachweispflichten innerhalb der konzentrierten Genehmigung abgebildet werden kann.

Zu §§ 6 bis 8 FlexBG – Referenzprojekte und serienidentische Anlagen

Die Möglichkeit, auf frühere Genehmigungsbescheide, Antragsunterlagen, Gutachten und Prüfungen serienidentischer Anlagen oder Anlagenteile Bezug zu nehmen, wird begrüßt. Dies kann den Prüfaufwand für Behörden und Vorhabenträger reduzieren und zugleich helfen, technische Bedenken schneller auszuräumen. Gerade bei standardisierten Kraftwerks-, Speicher- oder Nebenanlagenteilen ist es sachgerecht, die behördliche Prüfung auf standortspezifische Besonderheiten zu konzentrieren. Wichtig ist, dass diese Regelungen in der Praxis verbindlich genug ausgestaltet werden, damit Behörden vorhandene Referenzunterlagen nicht lediglich zur Kenntnis nehmen, sondern tatsächlich prüfungsentlastend berücksichtigen.

Zu §§ 10, 11 FlexBG – Wasserrechtliche Verfahren

Die Einführung verbindlicher Fristen für wasserrechtliche Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren ist zu begrüßen. Positiv ist zudem die vorgesehene elektronische Durchführung der Verfahren. Digitalisierung kann insbesondere bei Einreichung, Beteiligung, Übermittlung und Bekanntgabe zu einer spürbaren Beschleunigung führen. Voraussetzung ist allerdings, dass Behörden technisch und personell in die Lage versetzt werden, digitale Verfahren medienbruchfrei durchzuführen. Andernfalls besteht das Risiko, dass digitale Einreichung lediglich zusätzliche parallele Bearbeitungsstrukturen erzeugt. Die Regelung sollte daher mit einer klaren Vollzugsperspektive verbunden werden.

In §§ 10 und 11 FlexBG sind für nach StromVKG bezuschlagte Kraftwerke Maßgaben für die Anwendbarkeit der § 8 WHG (Erlaubnis, Bewilligung) und §15 WHG (gehobene Erlaubnis) enthalten. Während § 10 FlexBG auf „Anlagen oder Leitungen“ abstellt, bezieht sich § 11 FlexBG nur auf „Anlagen“. Zur Vereinheitlichung sollte in § 11 ebenfalls auf „Anlagen oder Leitungen“ abgestellt werden.

Zu Artikel 2 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Vorzeitiger Baubeginn ist kein Ersatz für effiziente Genehmigungsverfahren

Die in Artikel 2 Nr. 11 (Änderung des § 41 EnWG) vorgesehenen Möglichkeiten zum vorzeitigen Baubeginn sind grundsätzlich sinnvoll, da sie zusätzliche Flexibilität schaffen können. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass sie für Vorhabenträger regelmäßig mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken verbunden sind. Der vorzeitige Baubeginn kann daher kein Ersatz für effiziente Genehmigungsverfahren sein, sondern lediglich als ergänzendes Instrument dienen. Vorrangiges Ziel sollte es bleiben, Genehmigungsverfahren insgesamt schlank, zügig und rechtssicher auszugestalten.

Zu Artikel 3 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Zu § 14 Besondere Vorschriften für die Erteilung der Bewilligung

Regelungsvorschlag:

§ 14 Abs. 2 sollte wie folgt geändert werden:

*(2) Die Bewilligung wird für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf. Satz 1 gilt nicht für Gewässerbenutzungen **zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung** sowie durch Pumpspeicherkraftwerke im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 [gemeint ist das Energiewirtschaftsgesetz, was aber fehlt] vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist.*

Begründung:

Die Regelung sieht vor, dass die zuständige Behörde die Erlaubnis oder Bewilligung einer Gewässerbenutzung, die der Errichtung, der Änderung oder dem Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerks dient, unbefristet zu erteilen hat. Damit wird von dem Grundsatz einer befristeten Bewilligung nach § 14 Absatz 2 WHG abgewichen. Damit soll ein positiver Anreiz für den Aus- und Zubau von Pumpspeicherkraftwerken gesetzt werden.

Mit gleicher Zielrichtung, wie die Errichtung gemeinnütziger Pumpspeicherkraftwerke, muss wegen des Wohls der Allgemeinheit und der unabdingbaren Notwendigkeit der Sicherstellung über eine längere Zeitspanne – die Gewässerbenutzung zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung ist auf unbestimmte Zeit an denselben Orten erforderlich – eine Gewässerbenutzung auch für die öffentliche Wasserversorgung unbefristet erteilt werden können.

In diesem Kontext ist nochmals klarzustellen, dass die Bewilligung unter den Gestattungsarten diejenige ist, die nach der Konzeption des WHG für die öffentliche Wasserversorgung vorgesehen ist, weil sie die höchste Rechtssicherheit bietet. Weder die Erlaubnis noch die gehobene Erlaubnis, die beide lediglich die Befugnis zur Gewässerbenutzung aber gerade kein Recht zur Gewässerbenutzung vermitteln, sind geeignet, die für die öffentliche Wasserversorgung erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit zu bieten. Die Gewässerbenutzung zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung hat eine hervorgehobene Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit. Dem ist auch bei der Erteilung des Wasserrechts Rechnung zu tragen.